

**Bericht der öffentlichen Gemeinderatssitzung der Gemeinde Gammelsdorf
am 15.02.2022**

Neubau einer Lagerhalle für Hackschnitzel und Scheidholz in Kreuzholzen

Das gemeindliche Einvernehmen wurde verweigert.

Neubau einer Hackgut-Lagerhalle in Reichersdorf

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und ist gemäß § 35 Abs. 2 BauGB baurechtlich zulässig, wenn die öffentlichen Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist. Der Gemeinderat befürwortet das Bauvorhaben.

Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage, Holledauer Ring in Gammelsdorf

Das Bauvorhaben befindet sich gemäß § 30 Abs. 1 BauGB im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "1. Änderung Wohngebiet Reithmaier Feld" und hält sämtliche Festsetzungen des Bebauungsplanes ein.

Durch die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes handelt es sich hierbei um eine Genehmigungsfreistellung. Diese wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Neubau eines Einfamilienhauses mit zwei Stellplätzen, Holledauer Ring in Gammelsdorf

Das Bauvorhaben befindet sich gemäß § 30 Abs. 1 BauGB im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "1. Änderung Wohngebiet Reithmaier Feld" und hält sämtliche Festsetzungen des Bebauungsplanes ein.

Durch die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes handelt es sich hierbei um eine Genehmigungsfreistellung. Diese wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Trockenkiesabbau mit Wiederverfüllung – Antrag auf Tieferlegung der Abbausohle

Der Gemeinderat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zur beantragten Tieferlegung der bisher genehmigten Abbausohle zu erteilen.

Widmung Ortsstraße „Holledauer Ring“

Der Gemeinderat beschließt den Holledauer Ring als Ortsstraße zu widmen und beauftragt die Verwaltung, die Widmung in das Bestandsverzeichnis der Gemeinde Gammelsdorf einzutragen.

Widmung Ortsstraße „Hopfenweg“

Der Gemeinderat beschließt den Hopfenweg als Ortsstraße zu widmen und beauftragt die Verwaltung, die Widmung in das Bestandsverzeichnis der Gemeinde Gammelsdorf einzutragen.

Bürgerantrag durch Freie Wähler Gammelsdorf e.V. - Entscheidung über die Zulässigkeit

Der Bürgerantrag nach Artikel 18 b Bayerische Gemeindeordnung (BayGO) ist ein Instrument der direkten Demokratie auf kommunaler Ebene. Mithilfe eines Bürgerantrags können Bürger das zuständige kommunale Organ verpflichten, sich mit einer bestimmten Angelegenheit zu befassen. Dieses Organ ist in der Gemeinde Gammelsdorf der Gemeinderat, der innerhalb eines Monats ab Einreichung des Antrags über die Zulässigkeit zu entscheiden hat (Artikel 18 b Absatz 4 BayGO).

Der Bürgerantrag ist nur dann zulässig, wenn er formell und materiell rechtmäßig ist:

Formelle Voraussetzungen für die Zulässigkeit:

1. Ein Bürgerantrag muss bei der Gemeinde eingereicht werden und darf keine Angelegenheit zum Gegenstand haben, für die innerhalb eines Jahres vor Antragseinreichung bereits ein Bürgerantrag gestellt worden ist.
 - ✓ Diese formelle Anforderung ist erfüllt.
Der Antrag wurde im Postkasten der Gemeindekanzlei eingeworfen und von dort am 01.02.2022 entnommen. Des Weiteren ist zu dem im Bürgerantrag genannten Thema im vergangenen Jahr seit der Einreichung kein solcher Bürgerantrag gestellt worden.
2. Der Bürgerantrag muss eine Begründung enthalten.
 - ✓ Diese formelle Anforderung ist erfüllt - dem Antrag liegt eine Begründung bei.
3. Der Bürgerantrag muss von mindestens 1 % der Gemeindebürger unterzeichnet sein.

- ✓ Diese formelle Anforderung ist erfüllt.
- ✓ Dem Antrag liegt eine Liste mit 19 gültigen Unterschriften bei, welche von Bürgern aus der Gemeinde Gammelsdorf geleistet worden sind. Das Quorum ist bereits bei 15 Unterschriften erfüllt.

4. Der Bürgerantrag muss bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden Gemeindebürger zu vertreten.

- ✓ Diese formelle Anforderung ist erfüllt. Es sind drei Personen als Vertretungsberechtigte genannt.

Materielle Voraussetzungen für die Zulässigkeit:

1. Der Bürgerantrag muss ein Thema zum Gegenstand haben, das eine gemeindliche Angelegenheit behandelt.

- Diese materielle Anforderung ist nicht erfüllt.

Folgende Begründung liegt diesem Ergebnis zugrunde:

Der Bürgerantrag lautet inhaltlich zusammengefasst folgendermaßen:

a) Es werden Maßnahmen zur Verkehrssicherung im Bereich der Kreisstraße FS 19 (Hauptstraße) und Kreisstraße FS 36 (Friedrichstraße) beantragt.

b) Es werden Verkehrszählungen entlang der Ortsdurchfahrt Gammelsdorf an Kreisstraße FS 19 (Hauptstraße) beantragt.

c) Es werden Maßnahmen zur Sicherung der Fußgänger beim Überqueren der Fahrbahn der Kreisstraße FS 19 (Hauptstraße) beantragt. Darüber hinaus bedürfe es laufender Beobachtungen, ob die hierfür verwendeten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen den Gegebenheiten des Verkehrs entsprechen und ob weitere Maßnahmen sich als notwendig erweisen.

d) Die Geschwindigkeit im Bereich des neuen Kindergartens in der Kreisstraße FS 36 (Friedrichstraße) ist auf 30 km/h zu begrenzen.

Durch die oben unter den Buchstaben a) bis d) zusammengefassten Ziele aus dem Bürgerantrag soll erreicht werden, dass die Verkehrssicherheit in Gammelsdorf entlang der Kreisstraße FS 19 (Hauptstraße) und Kreisstraße FS 36 (Friedrichstraße) für alle Verkehrsteilnehmer verbessert wird. Da es sich bei den genannten öffentlichen Verkehrsflächen jedoch um Kreisstraßen handelt und nicht um Gemeindestraßen, liegt die Zuständigkeit hierfür beim Landkreis Freising als Straßenbaubehörde (Artikel 58 Absatz 2 Nummer 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz) sowie beim Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt Freising als Untere Straßenverkehrsbehörde (§ 44 Absatz 1 Satz 1 Straßenverkehrsordnung i.V.m. Artikel 2 Satz 1 Nummer 2 Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen).

Es handelt sich somit nicht um gemeindliche Angelegenheiten, sondern um solche anderer Rechtsträger. Der Gemeinderat ist demzufolge als für den Bürgerantrag zuständiges Organ rechtlich gehindert, sich mit der Angelegenheit inhaltlich mit eigener Rechtskompetenz zu befassen. Es fehlt dem Bürgerantrag vom 31.01.2022 somit die materielle Rechtmäßigkeit nach Artikel 18 b Absatz 1 Satz 1 Bayerische Gemeindeordnung, sodass er unzulässig ist.

Der Gemeinderat beschließt, dass der Bürgerantrag der Freie Wähler Gammelsdorf e.V. vom 31.01.2022 aus materiellen Gründen unzulässig ist.

Nichtsdestotrotz geht die Gemeinde Gammelsdorf mit der im Antrag vorgebrachten Zielsetzung zur Verbesserung der Verkehrssicherheit entlang der Kreisstraßen FS 19 (Hauptstraße) und FS 36 (Friedrichstraße) im Verlauf der jeweiligen Ortsdurchfahrt von Gammelsdorf konform. Die Gemeinde Gammelsdorf hat und wird entsprechende Gespräche zur Erarbeitung von geeigneten Lösungsmöglichkeiten mit den zuständigen Behörden führen sowie sich für deren Umsetzung einsetzen.